

Dr. (UA) Eugen Litvinov

20. November 2019

An den
Vorsitzenden des Integrationsrates
Herrn Tayfun Keltek

An die Geschäftsstelle des Integrationsrates
Herrn Andreas Vetter

Anfrage gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Integrationsrates

Gremium	Datum der Sitzung
Integrationsrat	25.11.2019

Anfrage zur Unterhaltung von Notunterkünften für ausländische geflüchtete Personen AN/1580/2019

Sehr geehrter Herr Keltek,

in der Sitzung am 17.06.2019 hat der Integrationsrat über die Beschlussvorlagen „Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften für ausländische geflüchtete Personen für die Zeit vom 01.01.2017-24.01.2018“ (AN-1269/2019) und „Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften für ausländische geflüchtete Personen rückwirkend ab dem 25.01.2018“ (AN-1273/2019) beraten und einstimmig zugestimmt.

In der Begründung zu den o.g. Beschlussvorlagen sieht die Verwaltung vor, „...von den Bewohnern nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben“. „Diese Kosten ... belaufen sich auf durchschnittlich 1.017,70 € pro Person/Monat für alle Notaufnahmen bzw. -unterkünfte. Die Kosten, die mit der Unterbringung von Flüchtlingen im SGB II-Bezug entstanden sind, wurden ... im Rahmen eines sog. Gutscheilverfahrens im Jobcenter Köln erfasst.“. Diese Höhe der Gebühr ist auch im § 6 der o.g. Satzung festgestellt: „Für die Inanspruchnahme der Einrichtung werden Gebühren in Höhe von monatlich 1.017,70 EUR erhoben. In dieser Summe sind sämtliche Kosten zum Betrieb der Einrichtung mit Ausnahme der Gemeinschaftsverpflegung enthalten.“

Darüber hinaus sind in der Anlage zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften für ausländische geflüchtete Personen der Stadt Köln 11 Einrichtungen genannt (s. Tabelle). Diese Tabelle stellt auch den Stand der Einrichtungen laut dem „24. Bericht zur Situation Geflüchteter“ (Sitzung des Integrationsrates am 17.06.2019, AN-1370/2019) dar.

Aufgrund dessen wird die Verwaltung gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele untergebrachten Personen haben in der Periode vor Inkrafttreten der o.g. Satzung bzw. der Änderung dieser Satzung die Gebühren bezahlt und wie hoch ist deren Anteil an den insgesamt untergebrachten Personen in jeder Einrichtung?

2. Ist die in der Tabelle angegebene Liste der Einrichtungen geändert worden und hat die Stadtverwaltung vor, diese zu ändern?
3. Wenn ja – auf welcher Grundlage und auf welchen Art und Weise?
4. Werden die Geflüchtete - wenn sie in eine „gebührenpflichtige“ Einrichtung zugewiesen werden – über die Gebühren informiert und wie geschieht das?
5. Welche Einnahmen erzielt(e) die Kommune über diese Benutzungsgebühren?

Mit freundlichen Grüßen

Eugen Litvinov, Dr. (UA)